

Deutschland für ausländische Arbeitnehmer

Seit 01.05.2011 gilt auch für osteuropäische EU-Bürger die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit und die benötigen daher zur Arbeitsaufnahme in Deutschland keine Arbeitserlaubnis.

Für gesuchte Fachkräfte zahlen Arbeitgeber häufig übertarifliche Gehälter.

Abgaben und Steuern

Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und ein Einkommen von mehr als 7.664 € im Jahr bezieht, muss Steuern zahlen. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden die individuellen Lebensverhältnisse berücksichtigt, ledige Beschäftigte zahlen mehr Steuern als verheiratete Ehepaare mit Kindern. Die Steuersätze steigen in sechs Klassen progressiv von 15 bis 42 Prozent. Welcher Steuerklasse Sie zugeordnet werden, steht auf der Lohnsteuerkarte, die Sie jedes Jahr von Ihrer Wohngemeinde erhalten und an den Arbeitgeber weiterleiten müssen. Am Ende des Jahres muss jeder, der Steuern zahlt, eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben.

<http://www.aktuell-verein.de/lohnsteuerklassen.php>

Reglementierte Berufe

Für einige Berufszweige gelten in Deutschland besondere gesetzliche Vorschriften zur Berufsausübung. Diese müssen sie erfüllen, wenn Sie Ihren Beruf in Deutschland ausüben wollen. Hier spricht man von den „reglementierten Berufen“. Das sind beispielsweise medizinische, pflegerische und pädagogische Berufe, aber auch juristische und technische Berufe. Das heißt, Sie müssen Ihren Berufsabschluss durch eine deutsche Annerkennungsstelle oder den zuständigen Berufsverband anerkennen lassen. Welche Behörde für die Annerkennung Ihrer Qualifikation zuständig ist, richtet sich nach ihrem Wohnort in Deutschland. Für die meisten Berufe gibt es in Deutschland keine gesetzlichen Vorschriften zur Berufsausübung. Diese Berufe gehören zu den „nicht reglementierten“ Berufen. Darunter fallen beispielsweise kaufmännische Berufe, naturwissenschaftliche Berufe. Das heißt, Sie benötigen keine staatliche Berufsanerkennung und können sich mit Ihrem ausländischen Berufsabschluss direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben.

Sozialversicherung

Sobald Sie einen Arbeitsvertrag unterschreiben, unterliegen Sie dem jeweiligen nationalen Sozialversicherungssystem und dem dazugehörigen Rechtsvorschriften. Für die Versicherung gilt, dass man immer in dem Land sozialversichert ist, in dem man eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ausübt.

Mehrere Informationen über das deutsche Gesundheitssystem finden Sie unter

<http://www.euro.who.int/document/e85472gsum.pdf>

Arbeitsrecht

Ein Arbeitsvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Um bei rechtlichen Auseinandersetzungen einen Beweis in der Hand zu haben, ist die Schriftform zu empfehlen. Der Vertrag enthält Name und Adresse des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, Angaben zum

Beginn und gegebenenfalls zur Befristung des Arbeitsverhältnisse, zur Probezeit und Dauer der Probezeit, zum Ort der Beschäftigung, zu den Inhalten der Tätigkeit, zur Höhe des Arbeitsentgeltes sowie zur vereinbarten Arbeitszeit, zur Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes und den Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Wochenarbeitszeit variiert derzeit je nach Tarifvertrag zwischen 38 und 40 Stunden. Für Arbeitnehmer in qualifizierten positionen un mit einem höheren einkommen, speziell für Führungskräfte, sind allerdings Überstunden ohne zusätzliche Vergütung selbstverständlich.

Der Jahresurlaub beträgt je nach Branche und Unternehmen zwische vier und sechs Wochen. Wenn Sie krank sind, sollten Sie zu einem Arzt gehen und sich eine Arbeitsunfähigkeitasbescheinigung ausstellen zu lassen. Diese muss spätestens am dritten Tag der Erkrankung beim Arbeitgeber vorliegen.